

Art. 5

Satzung für die Pfarreiräte im Bistum Münster**Präambel**

„Ihr aber seid der Leib Christi und jeder Einzelne ist ein Glied an ihm“ (1 Kor 12,27). Christus ist das Haupt seiner Kirche und einem jedem einzelnen seiner Glieder teilt Gott, der Vater, durch den Heiligen Geist eine besondere Gabe zu. Im Bild vom mystischen Leib Christi und im Bild vom Volk Gottes auf dem Weg durch die Zeit erinnert das II. Vatikanische Konzil die Kirche an zwei große Perspektiven: dass Christus, der Herr, sie leitet und der Heilige Geist das gibt, was sie braucht. Alle Glieder des Gottesvolkes sind durch Taufe und Firmung in wahrer Gleichheit und Würde zur Teilhabe und Teilnahme am Sendungsauftrag der Kirche berufen (LG 32).

Der Pfarreirat ist in sinnvoller Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) der vom Bischof eingesetzte Pastoralrat der Pfarrei und kann zugleich als das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) vor Ort weitere Verantwortung übernehmen.

Der Pfarreirat hat die Aufgabe, in gemeinsam wahrgenommener Verantwortung mit dem leitenden Pfarrer und dem Pastoralteam Pastoral und Seelsorge auf die Bildung einer lebendigen und missionarischen Kirche in den Lebens- und Sozialräumen der Menschen hin auszurichten. Als synodales Gremium der Mitverantwortung berät er alle die Pfarrei betreffenden Fragen und Aufgaben, fasst Beschlüsse und trägt gemeinsam mit den weiteren Verantwortungsträger*innen der Pfarrei Sorge für deren Durchführung. In diesem Miteinander hat der Pfarreirat teil an der Pfarreileitung. Als Organ des Laienapostolates kann er, unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Pfarrei, in eigener Verantwortung tätig werden.

Die Pfarrei und ihre Gemeinden, die Pastoralen Räume, alle weiteren Struktureinheiten und Orte nehmen einander in der jeweiligen Eigenständigkeit wahr und unterstützen sich wechselseitig. Leitend für das Zu- und Miteinander sind die Prinzipien der Solidarität und Subsidiarität.

Als Gremium der Mitverantwortung ist der Pfarreirat ein synodales Gremium. Der Begriff der Synodalität verweist auf die Beteiligung des ganzen Volkes Gottes am Leben und an der Sendung der Kirche. Mit ihren je eigenen Berufungen, Charismen und Talenten haben alle Christinnen und Christen Anteil am einen Priestertum Christi. Die Vielfalt der Geistesgaben im Volk Gottes stellt einen großen Mehrwert dar, der sich in einem Aufeinander-Hören und Voneinander-Lernen, einem gemeinsamen Beraten und Entscheiden verwirklicht.

§ 1 Pfarreirat

In jeder Pfarrei ist ein Pfarreirat zu bilden. Um ein den konkreten pastoralen Gegebenheiten und Bedürfnissen entsprechendes passgenaues pastorales Gremium bilden zu können, kann die Zu-

sammensetzung des Pfarreirates flexibel ausgestaltet und aus verschiedenen Pfarreiratswahlverfahren ausgewählt werden.

§ 2 Aufgaben des Pfarreirates

Der Pfarreirat vertritt gemeinsam mit der Pfarrleitung, dem Kirchenvorstand/Kirchenausschuss und dem Seelsorgeteam die Pfarrei. Er dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarrei und der Verwirklichung des Sendungsauftrags der Kirche. Dabei hat er die Anliegen der territorialen und personalen Gemeinden auf dem Gebiet der Pfarrei im Blick zu haben.

Er trägt Verantwortung für die:

- a) strategische mittel- und langfristige pastorale Ausrichtung der Pfarrei.
- b) pastoralen Grundsätze der Vermögensverwaltung.
- c) interne und externe Kommunikation der Pfarrei.

Darüber hinaus:

- erarbeitet, evaluiert und entwickelt er das Pastoral Konzept (z. B. Orientierungsrahmen, Lokaler Pastoralplan) weiter. Dabei orientiert er sich an den pastoralen Leitideen der Diözesanebene, (z. B. Pastoralplan für das Bistum Münster) des Kreisdekanates und des Pastoralen Raums.
- reflektiert er das Wirken der Pfarrei in den unterschiedlichen pastoralen, caritativen und sozialen Handlungsfeldern.
- reflektiert er das Wirken der Pfarrei im Pastoralen Raum und auf der Ebene des Kreisdekanates.
- koordiniert, unterstützt und vernetzt er als Organ des Laienapostolates pastorale Angebote und Initiativen in der Pfarrei und im Pastoralen Raum und sorgt für die Vernetzung mit weiteren kirchlichen Orten und Einrichtungen im Sozialraum z. B. Kommune, Stadtteilinitiative, andere christlichen Kirchen etc.
- unterrichtet er den Bischof vor der Besetzung einer Pfarrstelle über die besonderen Bedürfnisse der Pfarrei und erarbeitet mit der zuständigen Stelle im Bischöflichen Generalvikariat/Bischöflichen Münsterschen Offizialat ein Anforderungsprofil.
- wirkt er bei der Erstellung des Haushalts- und Stellenplans mit dem Recht der Erörterung mit.
- wählt er Vertreterinnen und Vertreter in überpfarrliche pastorale Gremien.
- berichtet er den Pfarreimitgliedern mindestens jährlich z. B. in einer Pfarrversammlung über seine Arbeit.

Der Pfarreirat kann zur Aufgabenerledigung Hauptamtliche sowie Dritte hinzuziehen. Der Pfarreirat gewährleistet die Beteiligung von Gruppen und Personen, die sich engagieren wollen.

§ 3 Mitglieder des Pfarreirates

- (1) Die Pfarrei wählt nach einer vom Bischof erlassenden Wahlordnung fünf bis höchstens 14 stimmberechtigte Mitglieder. Zudem gehören dem Pfarreirat weiter als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) der Leitende Pfarrer oder der Pfarrverwalter unbeschadet der Regelungen des Statuts zu can. 517 § 2 CIC,
 - b) grundsätzlich je eine Vertreterin/ein Vertreter

- der Priester des Seelsorgeteams, sofern ein Kaplan hierzu gehört, dieser,
- der Diakone sowie
- der Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten.

Zusätzlich zum leitenden Pfarrer soll jedenfalls mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der in der Pfarrei eingesetzten Seelsorgenden (Priester, Diakone, Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten) stimmberechtigtes Mitglied im Pfarreirat sein. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft trifft das Seelsorgeteam; im Konfliktfall entscheidet der Leitende Pfarrer oder der Pfarrverwalter unbeschadet der Regelungen des Statuts zu can. 517 § 2 CIC.

- c) ein vom Kirchenvorstand/Kirchenausschuss entsandtes gewähltes Kirchenvorstandsmitglied/Kirchenausschussmitglied.
- (2) Dem Pfarreirat gehören als beratende Mitglieder mit Antrags- und Mitspracherecht an:
- a) eine Präventionsfachkraft
 - b) Vertreterinnen/Vertreter von muttersprachlichen Gemeinden sowie
 - c) Vertreterinnen/Vertreter der in der Pfarrei tätigen Orden, Ordensgemeinschaften oder Säkularinstitute.
- (3) Erscheint es dem Pfarreirat als sinnvoll, können weitere Mitglieder mit Stimmrecht oder Antrags- und Mitspracherecht im Pfarreirat tätig sein. Hierzu identifiziert der Pfarreirat im Wahljahr Gruppierungen und Verbände, die das pfarrliche Leben in hohem Maße prägen. Diese delegieren ihre ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter. Die gewählten sowie delegierten Mitglieder aus Absatz 1, Absatz 3 Satz 1-3 müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarreirates ausmachen. Es dürfen nicht mehr Mitglieder mit Stimmrecht aus Gruppierungen und Verbände delegiert werden, als Mitglieder von der Pfarrei gem. Absatz 1 gewählt werden.
- (4) Ferner besteht die Möglichkeit, Gäste zu einzelnen Themen in die Pfarreiratssitzung einzuladen und anzuhören (z. B. Vertreterinnen/Vertreter von Einrichtungen wie z.B. Altenheime, Tageseinrichtungen für Kinder).
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahl der gewählten Mitglieder gem. Absatz 1 durch Beschluss des Pfarreirates erweitert oder vermindert werden. Dies bedarf der Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariats/Bischöflich Münsterschen Offizialats.

§ 4 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Katholiken, die in der Pfarrei ihren Wohnsitz haben, das 14. Lebensjahr vollendet haben und weder aus der Kirche ausgetreten noch von ihr ausgeschlossen sind.
- (2) Wählbar ist jeder Katholik, der in der Pfarrei seinen Wohnsitz hat, das 16. Lebensjahr und noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet hat und weder aus der Kirche ausgetreten noch von ihr ausgeschlossen ist.
- (3) Es können auch außerhalb der Pfarrei im Bistum Münster oder in einem unmittelbar angrenzenden (Erz-)Bistum wohnende Katholiken aktives und passives Wahlrecht ausüben, wenn sie am Leben der Pfarrei aktiv Anteil nehmen. Die Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts in mehreren Pfarreien ist nicht zulässig. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (4) Nicht wählbar sind Beschäftigte im kirchlichen Dienst, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinden, zum Pfarrer, Pfarrverwalter oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligte Person stehen oder zu einem hauptamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind.

Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- a) Beschäftigte im kirchlichen Dienst, die einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen oder eine Nebentätigkeit ausüben (z.B. Teilzeitjob, freiberufliche Tätigkeit, Honorartätigkeit etc.), sowie
 - b) Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.
- (5) Nicht wählbar sind Geistliche, einschließlich Ruhestands-, Ordensgeistliche und Diakone.
 - (6) Nicht wählbar sind im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die Pfarreien betraut sind.
 - (7) Nicht wählbar sind Personen, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen.
 - (8) Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung, insbesondere von Geschlecht und Alter, zu achten.

§ 5 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Pfarreirates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des nächsten gewählten Pfarreirates.
- (2) Die Mitgliedschaft im Pfarreirat endet, wenn die Wählbarkeit entfällt (§ 4), ein Mitglied den Rücktritt gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich oder in Textform erklärt oder ausgeschlossen wird.
- (3) Ein Mitglied des Pfarreirates kann aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, aus dem Pfarreirat ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist auch gegeben, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Das Ausschlussverfahren erfolgt auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Pfarreirates, auf Antrag des Leitenden Pfarrers oder Pfarrverwalters unbeschadet der Regelungen des Statuts zu can. 517 § 2 CIC oder auf Antrag des Bischöflichen Generalvikariates/Bischöflich Münsterschen Offizialates an die zuständige Schiedsstelle (siehe § 14), die die Beteiligten zu hören hat. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Bischof.
- (4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Pfarreirat aus, so rückt bei gewählten Mitgliedern gem. § 3 Absatz 1 die Kandidatin/der Kandidat, der bei der Wahl die nächst höchste Stimmenzahl erhalten hatte, in den Pfarreirat nach. Wenn die Ersatzliste erschöpft ist, wählt der Pfarreirat ein weiteres passiv wahlberechtigtes Mitglied hinzu.
- (5) Scheidet ein nach § 3 Absatz 3 aus einer Gruppierung oder Verband entsandtes Mitglied aus, so entsendet diese/r ein neues Mitglied in den Pfarreirat. Entsprechendes gilt bei Ausscheiden des aus dem Kirchenvorstand/Kirchenausschuss entsandten Mitglieds sowie der Vertreter des in der Pfarrei eingesetzten hauptamtlichen Personals.
- (6) Scheiden mehr als die Hälfte der nach § 3 Absatz 1 gewählten Mitglieder aus dem Pfarreirat aus, und kann eine Anzahl von mehr als der Hälfte der nach dieser Vorschrift mindestens zu wählenden Mitglieder über die Ersatzliste nicht wieder hergestellt werden, ist das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der örtlichen Situation entscheidet der Bischof über das weitere Vorgehen bis hin zur möglichen Anordnung der Neuwahl.

§ 6 Konstituierung

- (1) Innerhalb von zwei Monaten nach der Wahl findet die konstituierende Sitzung des Pfarreirates statt. Dazu lädt die Pfarrleitung die Mitglieder gem. § 3 Absatz 1 ein und informiert diejenigen, die in den Pfarreirat Mitglieder entsenden.
- (2) Der Vorstand und die Vertreterin/der Vertreter für den Kirchenvorstand/Kirchenausschuss müssen innerhalb von drei Monaten nach der Wahl gewählt werden.
- (3) Bis zur Übernahme des Amts durch den die gewählte Vorsitzende/gewählten Vorsitzenden leitet der Leitende Pfarrer oder der Pfarrverwalter unbeschadet der Regelungen des Statuts zu can. 517 § 2 CIC die Sitzungen des Pfarreirates.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Pfarreirat bildet aus seiner Mitte einen Vorstand, dem unbeschadet der Regelungen des Statuts zu can. 517 § 2 CIC der Leitende Pfarrer oder der Pfarrverwalter und zwei oder vier zu wählende Mitglieder angehören. Die Vorsitzende/der Vorsitzende wird aus den gewählten Mitgliedern des Vorstandes vom Pfarreirat gewählt. Der Vorstand regelt die Stellvertretung.
- (2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarreirates vor. Der Vorstand beruft die Sitzungen des Pfarreirates spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen schriftlich oder in Textform ein. Er regelt die Sitzungsleitung. Die Einladung soll nebst Tagesordnung unter Beachtung des Datenschutzes auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden. Das Pfarrbüro kann den Vorstand bei der Organisation und Durchführung der Pfarreiratssitzungen unterstützen.
- (3) Ein gewähltes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, an dienstlichen Besprechungen des Seelsorgeteams in der Pfarrei teilzunehmen.
- (4) Der Vorstand vertritt den Pfarreirat in der Öffentlichkeit.

§ 8 Sitzungen

- (1) Der Pfarreirat tritt auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal im Vierteljahr und außerdem dann zusammen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarreirates oder ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt.
- (2) Die Sitzungen des Pfarreirates sind in der Regel öffentlich. Bei besonderen Anliegen sollen Vertreterinnen/Vertreter von Verbänden oder betroffenen Pfarreieinrichtungen zu den Pfarreiratssitzungen eingeladen werden.
- (3) Nicht öffentlich sind zu behandeln:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache nach vertraulich zu behandeln sind.Die Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit trifft der Vorstand abschließend.
- (4) Darüber hinaus kann das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersches Offizialat bestimmen, dass einzelne Angelegenheiten nicht öffentlich behandelt werden.
- (5) Es ist möglich, die Sitzungen des Pfarreirates auch als virtuelle (Hybrid-)Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen, stattfinden zu lassen. Hierüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

- (6) Die Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel nicht öffentlich.
- (7) Jeweils ein Mitglied eines Ausschusses gem. § 11 hat, soweit der Ausschuss nicht bereits über ein Mitglied des Pfarreirates dort vertreten ist, das Recht, an den Sitzungen des Pfarreirates teilzunehmen und sich zur Sache zu äußern.
- (8) Über die Sitzungen des Pfarreirates ist ein Ergebnisprotokoll unter Angabe des Ortes, der anwesenden Pfarreiratsmitglieder und des Abstimmungsergebnisses anzufertigen, das von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterschreiben ist. Die Protokollführung ist zu Beginn der Sitzung festzulegen. Der Pfarreirat berichtet unter Beachtung des Datenschutzes über seine Arbeit; er entscheidet unter Beachtung des Datenschutzes über eine Veröffentlichung von Protokollen. Die Protokolle gehören zu den amtlichen Akten und sind im Pfarrarchiv aufzubewahren.

§ 9 Amtsausübung und Amtspflichten

- (1) Die Mitglieder des Pfarreirates sind zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Bei Amtsantritt sind die Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber der Pfarreileitung auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 sowie das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen zu verpflichten.
- (2) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ finden in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Münster veröffentlichten Fassung Anwendung.
- (3) Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ findet in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Münster veröffentlichten Fassung Anwendung.
- (4) Der Pfarreirat hat ein Verzeichnis über seine Mitglieder zu führen.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (2) Der Pfarreirat ist stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Schrift- oder Textform eingeladen wird und ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abhängt. Die Einladung zu einer neuen Sitzung kann frühestens am Tag nach der Sitzung, zu welcher zuerst geladen wurde, ausgesprochen werden.
- (3) Der Pfarreirat bleibt beschlussfähig, solange nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ausscheiden.
- (4) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.

- (5) Erklärt der Leitende Pfarrer oder der Pfarrverwalter unbeschadet der Regelungen des Statuts zu can. 517 § 2 CIC förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so hat dieser Einspruch für den Beschluss aufschiebende Wirkung. Die anstehende Frage ist im Pfarreirat innerhalb eines Monats erneut zu beraten. Kommt auch hier keine Einigung zustande, ist die Schiedsstelle anzurufen. Wird auch hier keine Einigung erzielt, kann der Pfarreirat durch Beschluss die Angelegenheit dem Bischöflichen Generalvikariat/Bischöflich Münsterschen Offizi-
alat zur Entscheidung vorlegen; diesem Beschluss kann der Pfarrer nicht widersprechen.
- (6) Ist eine Zusammenarbeit im Pfarreirat nicht mehr gegeben und stellt dies der Vorstand oder der Pfarreirat durch Beschluss fest, ist die zuständige Schiedsstelle (siehe § 14) anzurufen. Kommt eine Einigung dort nicht zustande, kann der Bischof angerufen werden. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

§ 11 Ausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen

- (1) Der Pfarreirat kann Ausschüsse, Projektgruppen und Arbeitsgruppen für bestimmte Sachthe-
men, Zielgruppen oder Orte (z. B. Gemeindeausschuss) bilden.
- (2) In Ausschüssen, Projektgruppen und Arbeitsgruppen können auch Personen mitarbeiten, die nicht Mitglieder des Pfarreirates sind. Mindestens ein Mitglied eines Ausschusses, einer Pro-
jektgruppe, einer Arbeitsgruppe soll im Pfarreirat vertreten sein. Die Kommunikation mit dem Pfarreirat ist sicherzustellen.
- (3) Die Ausschüsse bestimmen jeweils aus ihrer Mitte eine Leitung, die von einer Person oder einem Team wahrgenommen werden kann. Für die Arbeitsweise in den Ausschüssen gelten die Vorschriften über die Arbeitsweise im Pfarreirat (vgl. §§ 8 bis 10) entsprechend. Gibt sich der Gemeindeausschuss eine eigene Geschäftsordnung, so bedarf diese der Zustimmung des Pfarreirates.
- (4) Die Arbeit in Ausschüssen, Projektgruppen und Arbeitsgruppen erfolgt im Einvernehmen mit dem Pfarreirat. Öffentliche Aussagen und Stellungnahmen bedürfen der vorherigen Zustim-
mung des Vorstandes des Pfarreirates.

§ 12 Pfarrversammlung

Der Pfarreirat soll mindestens einmal im Jahr zur Information und Beratung die Mitglieder der Pfarrei zu einer Pfarrversammlung einladen. Hier sind Angelegenheiten des pfarrlichen Lebens zu besprechen und dem Pfarreirat Empfehlungen für die zukünftige Arbeit zu geben.

§ 13 Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand/Kirchenausschuss

- (1) Der Pfarreirat entsendet ein Mitglied zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes/Kirchenaus-
schusses; dieses hat ein Stimmrecht. Es ist berechtigt und auf Verlangen des Pfarreirates ver-
pflichtet, unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht im Pfarreirat zu berichten.
- (2) Beschlüsse des Pfarreirates, deren Durchführung finanzielle Aufwendungen der Pfarrei erfor-
dern, leitet dieser mit der Bitte um baldige Entscheidung dem Kirchenvorstand/Kirchenaus-
schuss zu. Sie werden mit der Mittelbereitstellung wirksam.
- (3) Der Pfarreirat lädt in der Regel einmal im Jahr den Kirchenvorstand/Kirchenausschuss zu einer
gemeinsamen Sitzung ein. Hierbei legt er insbesondere die strategische mittel- und langfristi-
ge Ausrichtung der Pfarrei und die pastoralen Grundsätze der Vermögensverwaltung fest.

- (4) Der Pfarreirat versieht die Genehmigungsvorlage des Haushaltes durch den Kirchenvorstand/ Kirchenausschuss an das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat mit seiner Stellungnahme.

§ 14 Schiedsstelle

Die Schiedsstelle liegt beim Diözesanrat im Bistum Münster.

§ 15 Sonderbestimmung

Änderungen und Abweichungen von dieser Satzung im Einzelfall bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bischofs.

§ 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung ist verbindlich für alle Pfarreien im Bistum Münster. Sie tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Münster für die Dauer der Wahlperiode 2025 bis 2029 in Kraft und ist erstmals zu der am 8./9. November 2025 stattfindenden Wahl der Pfarreiräte im Bistum Münster anzuwenden. Gleichzeitig treten die Satzung für Pfarreiräte im Bistum Münster vom 15. Januar 2017 sowie alle weiteren im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten entgegenstehenden Regelungen, Ergänzungen, Hinweise und Änderungen außer Kraft.

Vor Ablauf der Wahlperiode 2025/2029 ist bis spätestens zum Ende des Jahres 2028 über die weitere Geltung dieser Satzung im Diözesanrat zu beraten/zu entscheiden. Wird nicht fristgerecht entschieden, gilt diese Satzung auch für die folgende Wahlperiode.

Münster, den 12.12.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: R 710